

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 91 (2013)

**Heft:** 1-2

**Artikel:** Pro Senectute Schweiz : Selbstbestimmung ermöglichen

**Autor:** Seifert, Kurt

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-722497>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Unser Fachmann

Kurt Seifert leitet bei Pro Senectute Schweiz den Bereich «Forschung und Grundlagenarbeit».

# Selbstbestimmung ermöglichen

Die Grundzüge unseres Zivilgesetzbuches, das die rechtlichen Grundlagen des Zusammenlebens in der Gesellschaft regelt, stammen aus dem frühen 20. Jahrhundert. Dort, wo sich dieses Gesetzbuch mit der Vormundschaft befasst, atmet es den Geist einer Zeit, die uns fremd geworden ist. Bevormundung diente damals nicht nur der Unterstützung von Menschen, deren Leben aus den Fugen geraten war. Sie stellte zugleich ein Instrument dar, das der Disziplinierung jener diente, die sich den herrschenden Vorstellungen von «Normalität» widersetzten.

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte entwickelte sich die vormundschaftliche Praxis allmählich, wenn auch nicht immer konsequent, in Richtung auf mehr Mitwirkung der Betroffenen und auf eine stärkere Transparenz der Verfahren. Vor bald 20 Jahren war der Zeitpunkt endlich da, das Vormundschaftsrecht umfassend zu reformieren. Eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Kommission von Expertinnen und Experten, an der auch Pro Senectute beteiligt war, schuf in mehrjähriger Arbeit eine umfassende Grundlage für die Botschaft des Bundesrates an das Parlament.

Nach langen Diskussionen verabschiedeten National- und Ständerat im Dezember 2008 die Revision mit grosser Mehrheit. Damit die Kantone genügend Zeit zur Vorbereitung hatten, trat das Gesetz nicht gleich in Kraft – doch am 1. Januar 2013 ist es so weit. Mit den neuen rechtlichen Bestimmungen wird die frühere Vormundschaft abgeschafft und durch Formen der Beistandschaft abgelöst:

- Eine Begleitbeistandschaft wird eingerichtet, wenn die hilfsbedürftige Person für bestimmte Angelegenheiten eine begleitende Unterstützung benötigt.
- Ist die Handlungsfähigkeit dieser Person eingeschränkt, so setzt die zuständige Behörde eine Vertretungsbeistandschaft ein.

Das neue Erwachsenenschutzrecht tritt in Kraft. Was ändert sich – und für wen? Ein paar Hinweise sollen die Bedeutung dieses Themas erläutern.



Das neue Erwachsenenschutzrecht ermöglicht einen autonomen Umgang mit dem Leben.

→ Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird angeordnet, wenn die hilfsbedürftige Person eines besonderen Schutzes durch die Beiständin oder den Beistand bedarf.

Alle drei Formen können kombiniert werden. Eine umfassende Beistandschaft wird dann erforderlich, wenn die betreffende Person dauernd urteilsunfähig ist.

Neben der Beistandschaft kennt das neue Erwachsenenschutzrecht noch zwei Instrumente, die bislang nicht verbindlich festgelegt waren:

→ Dies betrifft zum einen den Vorsorgeauftrag, mit dem Vorbereitungen für den Fall der Handlungsunfähigkeit getroffen werden können.

→ Zum anderen geht es um die Patientenverfügung, mit der eine urteilsfähige Person festlegen kann, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall eines Verlustes der Urteilsfähigkeit zustimmen möchte – und welchen nicht.

Damit die neuen rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden können, hat Pro Senectute den Docupass entwickelt. Das Dokument soll die individuelle Vorsorge, gemäss den eigenen Lebensbedingungen und Wünschen, erleichtern. Es entspricht damit dem Grundgedanken der Revision: das Selbstbestimmungsrecht zu fördern. Ein weiteres zentrales Anliegen besteht darin, den Rechtsschutz zu verbessern. An die Stelle der gemeindlichen Exekutiven, die nach altem Recht in vielen Kantonen zugleich als Vormundschaftsbehörde fungierten, treten jetzt Fachbehörden.

Wer sich mit seinem oder ihrem eigenen Älterwerden auseinandersetzt, wird auf die Frage nach der Vorsorge gestossen. «Selbstbestimmung» soll aber nicht bedeuten, auf sich alleine gestellt zu sein. Wer guten Rat beim Erstellen eines Vorsorgeauftrages oder einer Patientenverfügung sucht, kann diesen in den Beratungsstellen von Pro Senectute finden. Deren Telefonnummern sind ganz vorne in dieser Zeitlupe abgedruckt.

Kurt Seifert

Bild: Bilderverwaltungs/Martin Glaeser